

VIII. Internationale altkatholische Theologenwoche in Bonn, 24.-29. September 1962

Autor(en): **Heese, Ernst-Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **52 (1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII. Internationale altkatholische Theologenwoche in Bonn, 24.–29. September 1962

Die VIII. Internationale altkatholische Theologenwoche fand vom 24. bis 29. September 1962 in Bonn statt. Ort der Tagung war das altkatholische Studentenheim «Döllingerhaus» an der Baumschulallee. Die täglichen Gottesdienste (Hl. Amt und Tagzeitengebet) wurden in der Seminarkapelle St. Johannes gehalten. Am Mittwoch, dem 26. September, feierten die Konferenzteilnehmer zusammen mit Mitgliedern der Gemeinde Bonn eine Abendmesse in der Pfarrkirche St. Cyprian, woran sich ein vom Bonner Kirchenvorstand gegebenes Essen in den Räumen der «Lese» schloss. Am Donnerstagnachmittag wurde eine Fahrt nach Krefeld veranstaltet, wo man das altkatholische Altersheim «Dreikönigenhaus» und die Einrichtungen des Alt-katholischen Internationalen Informationsdienstes (AKID) besichtigte.

An der VIII. Internationalen altkatholischen Theologenwoche nahmen teil: aus den Niederlanden: Mgr. P. J. Jans, Bischof von Deventer, und sieben Geistliche; aus der Schweiz: Bischof Dr. Urs Küry und drei Geistliche; aus Österreich: ein Geistlicher, und aus Deutschland: Bischof Johannes Josef Demmel und zehn Geistliche. Gäste an der Konferenz waren Professor Erdelyan von der Orthodoxen Theologischen Fakultät in Belgrad und ein im Döllingerhaus wohnender junger Priester der Protestantisch-Bischöflichen Kirche der USA.

Das Bonner Studentenheim bzw. das damit verbundene Bischöfliche Seminarkonvikt der altkatholischen Kirche Deutschlands sah bereits zum drittenmal eine Konferenz altkatholischer Theologen aus verschiedenen europäischen Ländern in seinen Räumen. Jedoch seit dem Umbau und der grosszügigen Erweiterung des Hauses in den Jahren 1960/61 war diese Konferenz die erste Gelegenheit, bei der sich das Döllingerhaus einer grösseren internationalen altkatholischen Öffentlichkeit vorstellen konnte. Darauf wies in seiner Begrüssungsansprache der Leiter des Hauses, Professor Küppers.

Die Leitung der Tagung wurde einmütig Pfarrer Hans Frei übertragen. Das Hauptthema bildete die Frage der *Rechtfertigung*, die in drei Referaten behandelt wurde.

Das erste Hauptreferat hielt Professor Dr. Kurt Stalder, Bern, unter dem Titel:

Rechtfertigung und Heiligung bei Luther

Es folgt die in Thesen angegebene Zusammenfassung des Referates, die vom Vortragenden besorgt worden ist.

1. In seiner Lehre von der Rechtfertigung sucht Luther auf die Frage, wie der Mensch im Leben und im Jüngsten Gericht vor Gott bestehen könne, die Antwort des Evangeliums zu geben.

2. Wie es um den auf sich selbst und auf sein Tun gestellten Menschen vor Gott bestellt ist, wird durch den Tod Jesu Christi und durch die göttliche Forderung, das Gesetz im weitesten Sinn, offenbart: der Mensch ist in all seinem Tun, auch in seinen guten Werken, nicht nur ungenügend, sondern als gottwidrig erkannt und der ewigen Verdammnis verfallen. Diese Sicht ist nicht in irgendeiner pessimistischen Beurteilung des Menschen begründet, sondern im Ernstnehmen der göttlichen Forderung und des Kreuzes Christi.

3. An diesem Urteil vermag kein einziges menschliches Werk, auch wenn es unter dem Beistand des Heiligen Geistes vollbracht wurde, irgend etwas zu ändern. Einzig und allein Gott selbst vermag hier eine Änderung herbeizuführen. Und Gott hat das getan, indem er seinen Sohn für uns dahingab. Indem Jesus Christus sich für unsere Sünden opfert, gibt er Gott den Gehorsam und die Ehre, die ihm gebührt, tut er Gott für uns Genüge. Und indem Gott dieses Werk Christi für uns gelten lässt, es für uns in Rechnung stellt (imputiert), ist uns vergeben, sind wir ihm angenehm, vor ihm gerecht geworden. Jesus Christus und sein Werk ist also unsere Rechtfertigung. Das ist die objektive Seite der Rechtfertigung. Die Rechtfertigung ist folglich ein richterliches Urteil Gottes, das er auf Grund des Werkes Christi, allein in Anerkennung dieses Werkes, also ohne unser Zutun, über uns und für uns fällt.

4. Das göttliche Rechtfertigungsurteil trägt also in keiner Weise den Charakter eines «Als-ob», eines Willküraktes. Da Christus wirklich für den Menschen genug getan hat, ist der Mensch wirklich vor Gott rein und gerecht, sonst müsste Gott sich selbst desavouieren und dem Werk seines Sohnes die Anerkennung versagen.

5. Indem allein Jesus Christus unsere Rechtfertigung und Gerechtigkeit ist, bleibt unsere Gerechtigkeit immer ausser uns. Sie bleibt uns aber nicht fern, sie erreicht uns in der Verkündigung des Evangeliums und im Empfang der Sakramente und kann von uns in der Kraft des Heiligen Geistes im Glauben ergriffen werden, so dass wir, uns im Glauben an Jesus Christus haltend, in der Vergebung leben und im Gericht bestehen können.

6. Da allein solcher Glaube die dem Werk Christi entsprechende Antwort des Menschen ist, kann die Heilige Schrift sagen, dass wir durch den Glauben, aus dem Glauben, auf Grund des Glaubens gerechtfertigt würden. Der Satz von der «Rechtfertigung allein aus Glauben» besagt also:

- a) Die Rechtfertigung geschieht allein in Jesus Christus und kann darum allein im Glauben entsprechend bejaht und ergriffen werden.
- b) Die Rechtfertigung ist in keiner Weise auch noch, zusätzlich zu Jesus Christus, in einem menschlichen Werk begründet, ob es dem Glauben vorausgehe oder ihm nachfolge.
- c) Da der Glaube allein von Jesus Christus kommt und nichts ist als ein Festhalten an Jesus Christus, wird in solchem Glauben Gott in Jesus Christus geehrt. Dies anerkennt Gott in der Annahme des Glaubens.

Der Satz von der Rechtfertigung allein aus Glauben, bedeutet folglich nicht, dass der Glaube das einzige zur Rechtfertigung erforderliche menschliche Werk sei. Als menschliches Werk ist auch der Glaube der Rechtfertigung und Vergebung bedürftig. Rechtfertigend ist der Glaube also nicht wegen des innern Wertes der Gläubigkeit, sondern ausschliesslich darum, weil und sofern in ihm Jesus Christus ergriffen wird, und weil Gott in der Anerkennung des Glaubens das Werk seines Sohnes anerkennt. Auch der Glaube als Tat oder Haltung des Menschen trägt nichts zur Rechtfertigung bei.

7. Jesus Christus ist also nicht nur Anlass oder Ermöglichung, sondern dauernd einziger Ort, Grund und Inhalt unserer Rechtfertigung und Gerechtigkeit. Die *gratia gratum faciens* ist darum nichts anderes als auch wieder Jesus Christus, die Anrechnung seines Werkes zu unserer Vergebung, die Hingabe seines Werkes an uns durch Verkündigung und Sakrament sowie die Gabe des Glaubens und ihre Bewahrung im Heiligen Geist. Es gibt darum keine durch menschliche Bemühung herbeizuführende Disposition zur Rechtfertigung, nicht einmal unter dem Beistand einer *gratia praeveniens*; denn die Rechtfertigung ist in Jesus Christus. Es gibt aber auch keine solche Disposition für den rechtfertigenden Glauben; denn der Glaube wird allein vom Heiligen Geist durch die Verkündigung geweckt, das Evangelium aber ist dem natürlichen Menschen schlechthin unzugänglich. Es gibt nicht einmal eine negative Disposition für den Glauben. Die Verurteilung des Gesetzes treibt zwar zu Christus und zum Glauben. Aber auch diese Verurteilung wird nur im Heiligen Geist anerkannt; der natürliche Mensch lehnt sie ab. Erst recht ist die *gratia gratum faciens* keine dem Menschen inhärierende *virtus*; denn allein Jesus Christus ist unsere Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit des Gerechtfertigten ist immer *extra nos*.

8. Der Gerechtfertigte ist darum immer *justus simul ac peccator*. Er ist *justus* in Christus und im Glauben. In sich selber, in seiner Beschaffenheit und in seinem Tun bleibt er *peccator*. Die Erbsünde ist ihm zwar vergeben, aber die *concupiscentia* bleibt. Und die *concupiscentia* ist kein blosser *fomes*, dessen Neigungen erst durch unsere Zustimmung zur actualen Sünde würden. Die sündliche Neigung ist selber schon im vollen Umfang und im vollen Ernst Sünde. Darum sind auch die Heiligen, wie sie ständig selber bezeugen, voller Sünde. Es gibt in dieser Zeit kein menschliches Werk, das völlig ohne Einfluss der *concupiscentia* bliebe, *concupiscentia* im weitesten Sinn verstanden. Darum ist zu sagen, dass selbst die *opera bona sanctorum peccata mortalia* seien. Der Gerechtfertigte bleibt nur *justus*, indem er sich in ständigem Kampf mit der Anfechtung, die ihm durch das göttliche Gebot einerseits und seine Konkupiszenz andererseits bereitet wird, glaubend an seiner ihm in Christus gewirkten *justitia* festhält.

9. Kraft dieser *justitia* in Christus kann der Glaube mitten in aller Anfechtung immer nur heilsgewisser Glaube sein. Ein Glaube, der nicht in dieser Weise heilsgewisser Glaube ist, ist gar kein wirklicher Glaube, sondern nur Glaube der Dämonen und Verhöhnung Jesu Christi.

10. Dass auch die *opera bona* der Heiligen *peccata mortalia* sind, heisst aber nicht, dass es keine guten Werke geben könne oder gar sollte. Ganz im Gegenteil; denn die guten Werke sind von Gott gefordert, und es gibt auch gar keinen wirklichen Glauben, der nicht gute Werke tun wollte. Der rechtfertigende Glaube ist ja der in Liebe tätige Glaube. Der Glaube wird durch den in uns ausgegossenen Heiligen Geist geweckt. Und dieser Heilige Geist bekämpft in uns die Begierden der Konkupiszenz, dass wir ihnen nicht zustimmen und nicht sie, sondern den Willen Gottes vollziehen. So kommt in uns ein

Anfang des Gutwerdens unserer selbst in Gang, der freilich erst in der Auferstehung zur Vollendung kommt. So ist die Rechtfertigung nie ohne Heiligung. Und gegen die Heuchler, die sich auf ihre Gläubigkeit verlassen wollen, ist dies mit Gewalt zu predigen. Als solche gute Werke kommen aber keine selbstgewählten frommen Werke in Betracht, sondern allein die von Gott in seinen Geboten geforderten Taten.

11. Aber auch diese auf Antrieb des Geistes gewirkten Werke sind nicht durch sich selbst Gott wohlgefällig. Auch sie sind durch Einflüsse der Konkupiszenz verunreinigt. Gott wohlgefällig sind sie nur durch Jesus Christus, indem Gott das Sündige an ihnen um seines Sohnes willen vergibt. Und vollends tragen diese Werke nichts zur Rechtfertigung bei. Sie sind vielmehr überhaupt nur auf Grund der Rechtfertigung möglich.

12. Nach der scholastischen Lehre ist die Rechtfertigung ein Prozess: Der Rechtfertigungsvorgang beseitigt einerseits die Erbsünde bis auf den Fomes, der selber nicht Sünde ist, und andererseits giesst er die übernatürlichen Tugenden ein, die es dem Gerechtfertigten ermöglichen, meritorische Akte zu setzen. Und auf Grund dieser Verdienste erfolgt dann im günstigen Fall die Rettung im Endgericht. – In der Sicht bedeutet diese Lehre Rettung aus Werken, auch wenn diese Werke unter dem Einfluss der übernatürlichen Gnade gewirkt werden. Sollte die Rettung im Endgericht auf Grund irgendwelcher Werke erfolgen, gäbe es gar keine Rettung, sondern nur Verdammnis. Rettung im Endgericht gibt es nur kraft der Gerechtigkeit Christi, die unsere Sünden deckt und so auch unsere Werke reinigt. Die Rechtfertigung in Jesus Christus schafft also nicht nur die Möglichkeit für Werke, die im Endgericht genügen, sie schliesst vielmehr bereits die endgerichtliche Rettung ein, sie *ist* die Rettung auch in diesem eschatologischen Sinn. In diesem Zusammenhang ist der Glaube die Erwartung der endgerichtlichen Rettung um Christi willen. Darum ist dieser Glaube schon jetzt willig zu zuversichtlichem Gehorsam, dessen Werke im Gericht bestehen sollen wie der Gerechtfertigte selbst.

Das zweite Hauptreferat wurde von Professor Dr. Werner Küppers, Bonn, gehalten und war überschrieben:

Rechtfertigung und Heiligung nach der Lehre des Konzils von Trient

Auch hier folgt eine vom Referenten besorgte Zusammenfassung des Vortrages.

Einleitung:

Die 16 Lehrkapitel und 33 Kanones der VI. Session des Trienter Konzils vom 13. Januar 1547 stellen die erste systematische Äusserung des kirchlichen Lehramtes in der Frage der Rechtfertigung dar, herausgefordert durch das Umsichgreifen der Reformation.

Für die altkatholische Theologie ist eine eingehende und verbindliche Stellungnahme dazu im Sinne der Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 bisher nicht erfolgt.

Die Antwort des Konzils erfolgte, nachdem die Wege des Religionsgespräches und anderer Formen direkter Auseinandersetzung seit dem Regens-

burger Interim von 1541 sich als erfolglos erwiesen hatten, ohne direkte Teilnahme der Protestanten in einem relativ begrenzten, für die katholische Kirche nur bedingt repräsentativen, konziliaren Kreis. Die über ein halbes Jahr hinaus sich hinziehende Verhandlung des Problems ging jedoch, besonders durch die Zusammenwirkung des Konzilslegaten Cervino mit Hieronymus Seripando, dem General der Augustiner-Eremiten, weit über die bloße Negation der Irrlehre hinaus und schuf Raum für eine katholische Lehrentfaltung in der Kirche.

Hauptteil:

1. Die Abwehr der Häresie:

Die Rechtfertigung wird gesehen in drei Stadien des «Processus justificationis», dargestellt am Modellfall eines Nichtchristen, der als Erwachsener sich bekehrt und getauft wird:

- a) Vorbereitung durch die im Glauben ohne verdienstliche Werke aber mit freier Willensentscheidung empfangene «*gratia gratis data*» als Zurechnung des Kreuzesopfers Christi; im Empfang des Sakramentes der Taufe;
- b) Erhaltung und zunehmende Entfaltung des durch die Taufe erlangten Gnadenstandes der eingegossenen Gnade in guten Werken, die kraft der Gemeinschaft der Glieder mit Christus als dem Haupt der Kirche als *merita de condigno* die ewige Seligkeit des Gerechtfertigten erschliessen («verdienen»);
- c) und schliesslich die Wiederherstellung des durch die Todsünde verlorenen Gnadenstandes durch die sakramentale Busse, wobei jedoch der übernatürliche Glaube ohne die ihn belebende Liebe im Stande der Todsünde erhalten bleiben kann, während andererseits im Gnadenstand die persönlich-subjektive Sicherheit des Heilsbesitzes einen hohen Grad moralischer Gewissheit, jedoch nicht die objektive Sicherheit einer Offenbarungswahrheit erreichen kann.

Es bleibt zu fragen, inwieweit die Anathematismen des Dekretes Tiefe und Gehalt der reformatorischen Rechtfertigungslehre tatsächlich treffen und in welchem Masse das Dekret in Schrift und Tradition begründete vollgültige katholische Lehre ist.

2. Die Bedeutung der innerkatholischen Auseinandersetzungen.

Der theologische Gehalt des Rechtfertigungsdekretes von Trient kann nur dann voll erschlossen werden, wenn die in ihm sich abzeichnenden innerkatholischen Auseinandersetzungen und Spannungen berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um die thomistische und skotistische Schultradition, während die nominalistischen Lehren in Trient fast ganz zurücktreten. Zu diesen mittelalterlichen Schultraditionen kommt als wesentliches und belebendes Moment eine biblisch-patristische Richtung hinzu, die von ihren Gegnern zwar gelegentlich als prolutherisch angeklagt wird, in ihren Hauptvertretern jedoch vor allem von Augustin bestimmt ist. Diese Richtung hat wesentlich mitgeholfen, im Dekret für die Weite und Tiefe wahrhaft katholischer Lehre Raum zu schaffen und trotz aller zeitbedingter Einengungen zu bewahren. Nicht zuletzt die späteren innerkatholischen Auseinandersetzungen um den Augustinismus zeigen, dass Trient selbst die von Luther aufgeworfene Frage nicht abschliessend lösen konnte. Um so dringlicher erscheint deshalb gerade auch gegenüber dem Trienter Rechtfertigungsdekret die Durchführung des theologischen Programms der Utrechter Erklärung.

Das dritte Hauptreferat stammte von Bischof P. J. Jans, Amersfoort, und war

Eine altkatholische Stellungnahme zu der Lehre von Rechtfertigung und Heiligung

(Für die Inhaltsangabe dieses Referates zeichnet der Berichterstatter verantwortlich.)

1. Die Möglichkeit der Rettung des sündigen Menschen beruht einzig und allein auf der göttlichen Gnadeninitiative. Darüber sind sich die Theologen auf katholischer wie auf protestantischer Seite einig, nicht jedoch über ihren Fortgang und ihre Konsequenzen im Bereich des menschlichen Seins. Das Dilemma ist beschlossen in der Frage: Wird vom Menschen im Prozess der Rechtfertigung ein eigenes Sein oder Tun verlangt?

2. Es besteht die Gefahr, auch den Glauben in bezug auf die Rechtfertigung als ein gutes «Werk» aufzufassen. Demgegenüber betonen die Vertreter der dialektischen Theologie die «Leerheit» des Glaubens. Der Inhalt des Glaubens ist von Gott gesetzt, nicht vom Menschen. — Die klassische reformatorische Lehre sieht den Glauben als das Werkzeug, durch das der Mensch Gottes Gerechtigkeit erlangt.

3. In altkatholischer Sicht lässt sich zu der Beziehung zwischen Glaube und Rechtfertigung sagen: Der Glaube gründet sich auf das Offenbarungszeugnis Gottes. Er ist Kenntnisnahme sowohl als Vertrauen und Zuversicht. Gott selber muss uns durch den Heiligen Geist zu diesem Glauben veranlassen. Dieser Glaube ist aber an sich nicht völlig hinreichend für die Seligkeit. Jedoch ist der Glaube für Gott die einzig annehmbare Beschaffenheit, um uns rechtfertigen zu können.

4. Nach dem Zeugnis des NT hat die Rechtfertigung forensischen Charakter. Es geht um ein Gerechterklären des Sünders, um ein Nichtanrechnen der Sünde und um ein Anrechnen der Gerechtigkeit Christi. Zugleich geht es aber nicht nur um ein Nichtzurechnen der Sünden, sondern um wirkliche «remissio peccatorum». Gott *tut* wahrhaft, was Er *sagt*.

5. Unlösbar verbunden mit der Rechtfertigung ist die Heiligung. Beide lassen sich voneinander unterscheiden, sind aber nicht voneinander zu trennen. Gottes Gerechtersprechung ist zugleich Gerechtmachung. Die Rechtfertigung stellt sich dar als eine Tat Gottes, die prinzipiell momentan ist und die Souveränität des Handelns Gottes nicht beeinträchtigt. Dagegen ist die Heiligung wie ein langdauernder Prozess zu verstehen («semper iustificamur»). Der Glaube muss tätig werden in der Liebe (Gal. 5, 6). Hierbei ist der Glaube das rezeptive Medium unserer Heiligung und als solches zugleich eine wirksame Kraft.

6. Die Bibel reisst Gottes Handeln in der Rechtfertigung und des Menschen Handeln in der Heiligung nicht auseinander. Gottes Ziel mit dem Menschen bleibt die absolute Heiligkeit. Wir werden nicht nur errettet von der Strafe der Sünde, sondern von der Sünde selber. Durch den Heiligen Geist erhalten wir Anteil an der vollkommenen Natur Christi, deren Kennzeichen Gehorsam war. Gute Werke bewirken nicht eine Selbstrechtfertigung des Menschen, sind aber die Konsequenz des Glaubens und der Teilhabe an Christi Sein. Die Lehre von den opera supererogatoria sowie die Lehre vom Verdienst ex condigno oder ex congruo ist als unbiblisch abzuweisen.

7. Rechtfertigung und Heiligung dürfen nicht nur hinsichtlich des einzelnen Menschen durchdacht werden, sie haben einen überindividuellen Charakter und sind kollektiv ekklesiologisch ausgerichtet. Die Christen sind als *ekklesia* die Fortsetzung des heiligen Gottesvolkes des Alten Bundes.

Es ist nicht Aufgabe des Berichtstatters, nun in extenso die in der *Diskussion* geäußerten Meinungen wiederzugeben. Alle drei Hauptreferate haben jedenfalls der Aussprache eine Fülle von Anregungen und Stoff gegeben. Es wurde anerkannt, dass das Tridentinum sich der durch die Reformation aufgeworfenen Problematik stellen wollte, dass aber seine Stellungnahme unvollständig bleiben musste. So wurde es dem Anliegen Luthers, der hier eher als Prophet denn als Dogmatiker gesprochen hat, nicht gerecht. Auf den übersteigerten Individualismus der Reformatoren antwortete das Konzil ebenso verengend. Es lässt sehr den eschatologischen Aspekt in dieser Frage vermissen. Andererseits muss festgehalten werden, dass das Tridentinum in dieser Sache etwas zu sagen versuchte: wenn auch die Terminologie der Lehrdefinitionen als inadäquat bezeichnet werden muss, so ist die Grundtendenz von Trient in dieser Frage zu bejahen und festzuhalten, nämlich das nachdrückliche Pochen auf die objektive Realität des Heilsvorganges. Die Tat Gottes und die Tat des Menschen sind zu unterscheiden, aber nicht zu scheiden. Letztlich bricht hier das Problem « Gnade und Freiheit » auf.

Neben den drei Vorträgen, die sich mit dem Hauptthema der Tagung befassten, wurde noch eine Reihe anderer Fragen behandelt. Pfarrer H. Aldenhoven, Wallbach, referierte über « *Unsere Beziehungen zur Orthodoxie – status quaestionis* ».

Der Referent gab zunächst einen Überblick über die Geschichte der altkatholisch-orthodoxen Beziehungen. Er unterstrich dabei die Wichtigkeit der persönlichen Kontakte, die besonders in den letzten Jahren auch durch Besuche altkatholischer Bischöfe und Theologen bei orthodoxen Hierarchen gelegt worden sind. Der *status quaestionis* lässt sich so skizzieren: im Prinzip sind sich Altkatholiken und Orthodoxe einig. Aber nach orthodoxer Auffassung bedürfen noch einige Punkte der Abklärung. Dazu gehören: die Lehre von der Kirche, Fragen hinsichtlich einiger Sakramente (Eucharistie, Busse, Weihen), das Verhältnis von Schrift und Tradition, die altkatholische Auffassung von der Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung und verschiedene kanonische Fragen (z. B. bezüglich der Ehe der Kleriker). Eine der schwierigsten Fragen ist für die Orthodoxen die seit 1931 zwischen den Altkatholiken und Anglikanern bestehende Interkom-

munion. In dieser Frage können wohl gerade die Altkatholiken den Orthodoxen zu einem besseren Verständnis verhelfen. Überhaupt ist eine bessere und genauere gegenseitige Kenntnis anzustreben. – Das Referat von Pfr. Aldenhoven soll vervielfältigt und den Geistlichen zugestellt werden.

Professor Dr. W. Küppers, Bonn, leitete die Aussprache über

**Die gemeinsame altkatholische Aufgabe im Anschluss
an Neu-Delhi und praktische Vorschläge zu ihrer Erfüllung**

ein.

Der Referent erinnerte daran, dass sich die altkatholische Kirche von Anfang ihrer ökumenischen Verpflichtung bewusst gewesen sei. Trotzdem kann die tatsächliche Beteiligung an der ökumenischen Aufgabe nicht als genügend und befriedigend bezeichnet werden. Gerade in diesem Zeitpunkt, da die ökumenische Bewegung offensichtlich einen Einschnitt in ihrer bisherigen Geschichte erreicht habe, die jungen Kirchen mit ihren Problemen, die römisch-katholische Kirche und auch die grossen Weltreligionen zunehmend in das Interesse der ökumenischen Arbeit geraten, sei die altkatholische Stimme nicht überflüssig geworden, sondern es gelte, sie gerade jetzt kräftig zu Gehör zu bringen. Der Referent schlug im Interesse einer Intensivierung der altkatholischen Mitarbeit an der ökumenischen Bewegung vor: die altkatholischen Delegierten an den Tagungen des Weltkirchenrates sollten vorher miteinander Fühlung nehmen und womöglich einen gemeinsamen Standpunkt festlegen; die Delegierten mögen ihr Mandat bis zur jeweils nächsten Tagung des Ökumenischen Rates behalten und in der Zwischenzeit wahrnehmen; die tatsächliche Zusammenarbeit «in oecumenicis», soweit die einzelnen altkatholischen Kirchen betroffen sind, sei Sache des Episkopates; die altkatholischen Kirchen sollten sich in irgendeiner Form am Bau des neuen Verwaltungsgebäudes des Ökumenischen Rates in Genf beteiligen.

In der *Aussprache* wurde darauf hingewiesen, dass die letzte Forderung des Referenten von einzelnen altkatholischen Kirchen bereits erfüllt worden sei. Eine ständige Repräsentation durch einen hauptamtlichen Vertreter bei der Zentrale in Genf sei aus finanziellen Gründen wohl nicht zu verwirklichen. Jedoch sei ein gezielter altkatho-

lischer Beitrag im ökumenischen Gespräch durchaus notwendig. Deshalb regte die Konferenz die Schaffung ökumenischer Kommissionen in allen altkatholischen Kirchen an. Die Vorsitzenden dieser Kommissionen sollten einer internationalen Kommission angehören. Auf diese Weise könnte die gemeinsame altkatholische Aufgabe besser wahrgenommen werden.

Die Berichte der nationalen liturgischen Kommissionen beschlossen den Reigen der Vorträge.

Pfarrer de Rijk, Ijmuiden, berichtete über die Arbeit der Rubrikenkommission in der altkatholischen Kirche der Niederlande, die alle Rubriken für die Feier der Messe, der Vesper, der Sakramente und der wichtigsten Sakramentalien auszuarbeiten hat. Gegenwärtig beschäftigt sich der Ausschuss mit den Gottesdiensten der Karwoche.

Pfarrer lic. theol. Pursch, Bonn, schilderte sodann die Bemühungen um die Belebung des Tagzeitengebetes in der Bonner Gemeinde und im Döllingerhaus. Er wies bezüglich des neuen deutschen Altarbuches darauf hin, dass vor allem die Frage des Opfercharakters der Messe Anlass zu Meinungsverschiedenheiten im Klerus sei.

Ergänzend berichteten Vertreter der Schweiz und Österreichs über Erreichtes und Erstrebtes in der Frage der Neuordnung der Liturgie in den betreffenden Kirchen.

Abschliessend wurde über die Fortsetzung der Arbeit beschlossen: Die neunte Theologenwoche soll im Jahre 1963 in Holland stattfinden, sofern nicht eine anglikanisch-altkatholische Tagung gehalten werden wird. In diesem Fall würde man erst wieder im Jahre 1964 zusammenkommen. Als Themen wurden vorgeschlagen «Gnade und Freiheit», welches Thema womöglich mehr dogmengeschichtlich entwickelt werden könnte, und die Frage der «Apostolischen Sukzession». Vor allem will man in Zukunft wieder eine volle Woche zusammensein.

Konstanz

Ernst-Wilhelm Heese